

Stenographischer Bericht.

27. (nicht öffentliche) Sitzung des steiermärkischen Landtages.

V. Periode.

29. Oktober 1935.

Inhalt:

Mitteilungen des Präsidenten über die Eröffnung der Herbsttagung (164), Glückwunschtelegramm an Minister Dr. Dobretsberger (164) und Anbringung eines Bildes Erzherzog Johanns im Landtagssitzungssaal (164).

Personalien: Abwesenheitsanzeige der Abg. Dr. Graf Meran und Dr. Enge (164).

Regierungsvorlagen: Mitteilung des Präsidenten über die erfolgte Zuweisung der eingebrachten Regierungsvorlagen, Beilagen Nr. 62, 63, 65 bis 67, 69 und 70 (165).

Verhandlungen: 1.) Mündlicher Bericht des Volkswirtschaftlichen Ausschusses, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1 der Landesverfassung 1934, über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 62, über den Entwurf eines Gesetzes über die Ausführung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 281/1925, betreffend Grundsätze für die Organisation der Agrarbehörden. Berichterstatter Dr. K a r n e r (165). -
Annahme des Antrages (167).

2.) Mündlicher Bericht des Volkswirtschaftlichen Ausschusses, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1 der Landesverfassung 1934, über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 63, über den Entwurf eines Gesetzes über die Strassenpolizei, soweit sie sich nicht auf Bundesstrassen bezieht (Landes-Strassenpolizeiordnung 1935). Berichterstatter W a l l n e r (167 u.172). -

Redner: Zechner (171). - Haider (172). -
Wallner = 4

Abstimmung (173).

- 3.) Mündlicher Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1 der Landesverfassung 1934, über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 65, über den Entwurf eines Gesetzes über das Erfordernis einer militärischen Ausbildung für die Aufnahme in Dienstverhältnisse, auf die die Bestimmungen des Artikels 36, Absatz 1, Ziffer 9, der Bundesverfassung 1934 Anwendung finden.

Berichterstatter K u r z r e i t e r (174). -
Annahme des Antrages (175).

- 4.) Mündlicher Bericht des Ausschusses für kulturelle Angelegenheiten, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1 der Landesverfassung 1934, über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 66, über den Entwurf eines Gesetzes, mit welchem das Gesetz vom 28. Mai 1929, LGBI. Nr. 87, betreffend die Vorführung von Laufbildern (steiermärkische Laufbildordnung), abgeändert, bzw. ergänzt wird.

Berichterstatter Dr. K l e i n (176). -
Annahme des Antrages (177).

- 5.) Mündlicher Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1 der Landesverfassung 1934, über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 67, über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Änderung des Gesetzes vom 4. August 1906, LG.u.VBl. Nr. 75, wirksam für das Land Steiermark, betreffend die Herstel-

lung von Bauten und Einrichtungen zum Behufe der Ansammlung bzw. Ableitung der Abfallstoffe, sowie die Entrichtung einer Gebühr für die Einschlauchung der Haus- und Gebäudekanäle in die öffentlichen Kanäle im Gebiete der Stadtgemeinde Radkersburg im gleichnamigen Gerichtsbezirke.

Berichterstatter G a s s e r (177). -
Annahme des Antrages (178).

- 6.) Mündlicher Bericht des Ausschusses für kulturelle Angelegenheiten, gemeinsam mit dem Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuss, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1 der Landesverfassung 1934, über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 69, über den Entwurf eines Gesetzes über das Erfordernis einer militärischen Ausbildung für die Aufnahme in den öffentlichen Schuldienst an Volks- und Hauptschulen Steiermarks.

Berichterstatter T h e i l e r (178). -
Annahme des Antrages (178).

- 7.) Mündlicher Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1 der Landesverfassung 1934, über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 70, über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das den Sanitätsdienst in den Gemeinden regelnde Gesetz, LGBI. Nr. 40/1909, in der Fassung der Gesetze, LGBI. Nr. 15/1924, LGBI. Nr. 37/1926 und LGBI. Nr. 69/1928, ergänzt und abgeändert wird.

Berichterstatter K r a i n o r (179). -
Annahme des Antrages (179).

=====

Präsident P i r c h e g g e r eröffnet die Sitzung um 17 Uhr

15 Minuten.

Präsident: Wie die Herren Abgeordneten aus der Zeitungsmittteilung entnommen haben werden, wurde die Herbsttagung 1935 mit gestrigem Tage eröffnet. Entschuldigt haben sich die Herren Abgeordneten Dr. Franz Graf Meran und Dr. Adolf Enge.

Das bisherige Mitglied des steiermärkischen Landtages und des Ausschusses für kulturelle Angelegenheiten, Herr Professor Dr. Josef Dobretsberger, wurde zum Bundesminister für soziale Verwaltung berufen. Nach Artikel 82, Absatz 2 des Bundesverfassungsgesetzes 1934 ruht für die Dauer der Ministerschaft die Tätigkeit des Obgenannten als Mitglied des Landtages. Auf Grund dieser ehrenhaften Berufung eines unserer fähigsten Mitglieder des Landtages habe ich mir erlaubt, Herrn Prof. Dr. Dobretsberger folgendes Glückwunschtelegramm zukommen zu lassen:

"Der steiermärkische Landtag übermittelt seinem verdienten Mitglied zur Ernennung zum Bundesminister für soziale Verwaltung die aufrichtigsten Glückwünsche. Möge mit Gottes Hilfe Ihrer Arbeit in dem so wichtigen Ressort unserer Regierung voller Erfolg beschieden sein."

Ehe wir in unserer Sitzung weiterschreiten, muss ich von dieser Stelle aus eine Begebenheit gebührend festhalten, die unbedingt in der Geschichte unseres ehrwürdigen und historischen Sitzungssaales verzeichnet werden muss. Zufolge Initiative des hochgeschätzten Herrn Landeshauptmannes Dr. Karl Maria Stepan hat die Wechselseitige Brandschadenversicherungsgesellschaft Veranlassung getroffen, daß ihr Begründer, unser unvergeßlicher kaiserlicher Prinz, Erzherzog JOHANN, in einem wohl gelungenen Bild den Ehrenplatz dauernd in unserem Sitzungssaal einnehmen soll. Ich fühle mich angenehm verpflichtet, unserem Herrn Landeshauptmann von dieser Stelle aus für diese seine glückliche Idee herzlich zu danken. Ich danke auch herzlich der Wechselseitigen Brandschadenversicherungsgesellschaft für ihr grosses Entgegenkommen und beglückwünsche den Künstler, durch dessen glückliche Hand das so lebendige eindrucksvolle Bild zustande gekommen ist. Möge dieses Bild in den Herzen der jeweiligen Mitglieder dieses hohen Hauses immer wieder jene Liebe zu unserem Heimatlande befruchtend wirken lassen, von welcher Erzherzog Johann beseelt war. Möge aber auch jenen Männern, die jeweils in diesem ehrwürdigen Raum berufen sein

werden, ihr Bestes für die Heimat zu leisten, beschieden sein, daß sie ebenso wie Erzherzog Johann mitbestimmend und aus Liebe zur Heimat befruchtend wirken auf die kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung unseres Heimatlandes zum Segen und Heil unseres lieben Österreich. (Bravorufe!)

Es sind folgende Regierungsvorlagen eingelangt, die ich auf Grund des § 32, Absatz 1 folgenden Ausschüssen zur Begutachtung überwiesen habe (verliest auch die Überschriften der einzelnen Vorlagen, siehe Inhaltsverzeichnis):

Beilagen Nr. 62 und 63 dem Volkswirtschaftlichen Ausschusse

" Nr. 65, 67 und 70 dem Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuss

Beilage Nr. 66 dem Ausschuss für kulturelle Angelegenheiten

" Nr. 69 dem Ausschuss für kulturelle Angelegenheiten gemeinsam mit dem Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuss.

(Gegen diese Zuweisungen wird kein Einwand erhoben.)

Wir gelangen nunmehr zur Tagesordnung. Als Tagesordnung für die heutige, begutachtende Sitzung schlage ich vor: (Präsident verliest die einzelnen Punkte der Tagesordnung, siehe Inhaltsverzeichnis!)

Wünscht ein Abgeordneter zur Tagesordnung eine Bemerkung zu machen? (Nach einer Pause.) Es ist das nicht der Fall. Sie steht daher in Behandlung und wir gehen nunmehr in dieselbe ein. Punkt 1 ist der Mündliche Bericht des Volkswirtschaftlichen Ausschusses, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1 der Landesverfassung 1934, über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 62, über den Entwurf eines Gesetzes über die Ausführung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 281/1925, betreffend Grundsätze für die Organisation der Agrarbehörden.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. K a r n e r, den ich bitte, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. K a r n e r: Hohes Haus! Die steiermärkische Landesregierung hat uns den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über die Grundsätze für die Organisation der Agrarbehörden, zur Begutachtung vorgelegt. Inhaltlich stellt sich dieser Entwurf dar als eine reine Abänderung eines bereits im Jahre 1925 beschlossenen Gesetzes. Es sol-

len durch diesen vorliegenden Entwurf die bestehenden Verhältnisse hauptsächlich nach zwei Richtungen eine Abänderung erfahren und zwar soll

1. Der Wirkungsbereich der einzelnen Agrarbezirksbehörden abgeändert werden in einer Weise, die den wirtschaftlichen und agrarischen Verhältnissen in unserem Bundeslande vollkommen entspricht. Der Entwurf sieht für diesen Zweck 4 Agrarbezirksbehörden mit folgendem Wirkungsbereich vor: In Stainach für das gesamte obere und untere Ennstal, die Agrarbezirksbehörde Murau für das obere Murtal, umfassend die Verwaltungsbezirke Judenburg und Murau, die Agrarbezirksbehörde Leoben ist für die politischen Bezirke Leoben und Bruck bestimmt und schließlich soll die Agrarbezirksbehörde Graz sich sowohl auf die Ost- als auch auf die Weststeiermark erstrecken. Diese neue Einteilung, welche auf Grund des vorliegenden Entwurfes getroffen wird, erscheint ausserordentlich zweckmässig, weshalb auch der Volkswirtschaftliche Ausschuss, welcher gestern diese Vorlage eingehend beraten hat, dieser Abänderung des bisherigen Rechtszustandes vollkommen zugestimmt hat.

Die zweite Frage, welche eine Abänderung durch die Vorlage der steiermärkischen Landesregierung erfährt, betrifft die sachliche Zuständigkeit zur Verwaltung der Förderungsagenden auf dem Gebiete der Alpwirtschaft. Im Agrarorganisationsgesetz vom Jahre 1925 ist für diesen Zweck die Stelle eines Alpinspektors vorgesehen und wurde dieselbe mit der Person des Herrn Ökonomierates Ing. Schneider besetzt. Nachdem vor einigen Monaten Ökonomierat Ing. Schneider in den dauernden Ruhestand getreten ist, wurde die Frage akut, ob diese Stelle neuerdings zu besetzen sei oder nicht. Die steiermärkische Landesregierung hat sich für das Letztere entschieden und dies ist auch im vorliegenden Entwurf in der Weise festgelegt, daß die Bestimmungen der §§ 2 und 3 des Agrarorganisationsgesetzes, welche den Agendenkreis des Alpinspektorates umgrenzt haben, gestrichen worden sind. In der bäuerlichen Bevölkerung wird die Auflassung des Alpinspektorates gewiss keine begeisterte Zustimmung finden. Dennoch hat sich der Volkswirtschaftliche Ausschuss in der gestrigen Sitzung nicht entschliessen können, einen Gegenantrag zu stellen deshalb, weil seitens des Vertreters der Landesregierung die ausdrückliche Zusage gemacht wurde, daß die Auflassung des Alpinspektorates nicht etwa identisch ist mit

der Vernachlässigung des Alpwirtschaftsförderungsdienstes. Im Gegenteil wird diesem Förderungszweig, gerade im Interesse der Bergbauernschaft, um sie in ihrer Existenz zu erhalten, auch in Zukunft eine ganz besondere Bedeutung zukommen, und wird derselbe auch nach wie vor von der steiermärkischen Landesregierung, bezw. der Landeshauptmannschaft, betrieben werden und zwar von jenen Stellen, die auf Grund der bestehenden Vorschriften zuständig sind und zwar die agrartechnische Abteilung der Landesregierung und die einzelnen Agrarbezirksbehörden. Es wurde auch diese Bestimmung im Motivenbericht, die Anlass geben könnte, daß diese Absicht der Landesregierung anders ausgelegt würde, gestrichen.

Der Volkswirtschaftliche Ausschuss hat daher, wie bereits erwähnt, der Vorlage zugestimmt und stellt dem hohen Hause den Antrag, der Landesregierung ein zustimmendes Gutachten zum Gesetzesentwurf, ohne Abänderungen zu geben. (Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

P r ä s i d e n t : Wir gelangen zu Punkt 2 der Tagesordnung, das ist der mündliche Bericht des Volkswirtschaftlichen Ausschusses, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1 der Landesverfassung 1934, über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 63, über den Entwurf eines Gesetzes über die Strassenpolizei, soweit sie sich nicht auf Bundesstrassen bezieht (Landes-Strassenpolizeiordnung 1935).

Berichterstatter ist Herr Abg. W a l l n e r.

Berichterstatter W a l l n e r : Hohes Haus! Der Landtag hat in seiner heutigen Sitzung ein Gutachten abzugeben über die Gesetzesvorlage betreffend die Strassenpolizei auf Grund eines Bundesgrundsatzgesetzes, soweit es sich nicht auf Bundesstrassen bezieht. Diese Gesetzesvorlage wurde gestern im Volkswirtschaftlichen Ausschusse in fünfstündiger Sitzung recht eingehend beraten. Wir sind das Gesetz Paragraph für Paragraph durchgegangen und es sind auch ziemliche Abänderungen zu beantragen. Ich möchte vorerst erwähnen, daß sehr viele dieser Änderungen daraus entspringen, daß es Wunsch des Bundesministeriums ist und es sich hauptsächlich nur um stilistische Änderungen im Wortlaut handelt. Bei einigen Abänderungen, die heute vom Ausschusse hier beantragt werden, wurde dem Wunsche der Bevölkerung entsprochen. Der Gesetzesentwurf ist allen Mitgliedern des hohen Hauses zugegangen,

er ist ziemlich umfangreich und glaube ich erübrigen zu können, den Gesetzestext zu verlesen. Ich werde mich darauf beschränken, lediglich die einzelnen Anträge vorzubringen, soweit sie sich auf Abänderungen des Gesetzesentwurfes beziehen.

Das Gesetz umfaßt 5 Abschnitte. Der I. Abschnitt, Allgemeines, behandelt im § 1 die Geltung der Strassenpolizeigesetze, im § 2 die Verkehrsregelung auf Grenzstrassen und im § 3 die Begriffsbestimmungen. In diesem Paragraphen ist am Schlusse des Punktes 17 folgender Satz einzufügen (liest):

"zum örtlichen Umfang eines landwirtschaftlichen Betriebes gehören alle Grundstücke, die unmittelbar vom Sitz der Hauptbetriebsstätte aus einer regelmässigen Bewirtschaftung unterzogen werden."

Es ist dies unseres Erachtens besonders notwendig zur genaueren Begriffsbestimmung „Wirtschaftsführen“; es könnte sonst möglich sein, daß diese Vorschrift auch für Lastfahrzeuge angewendet wird.

Der II. Abschnitt, Verkehrsordnung, behandelt unter A. Fuhrwerksverkehr, im § 4 die Beschaffenheit des Fuhrwerkes und im § 5 die Ausstattung des Fuhrwerkes.

Unter § 5 — Ausstattung des Fuhrwerkes — ist eine Abänderung beantragt und zwar auf Wunsch des Ministeriums, daß

im § 5, Absatz 4, nach dem Worte „1938“ die Worte von „mit“ bis „bringen“ gestrichen werden und dafür gesetzt wird „derart zu ändern, daß sie von diesem Tage an dem im Absatz 3 angeführten Maß entspricht.“

Im § 5, Absatz 7, soll in der vorletzten Zeile nach dem Worte „geschieht“ eingeschaltet werden: „Ebenso ist eine Bewilligung der Strassenverwaltung nötig, wenn solche landwirtschaftliche Maschinen ohne Transporteinrichtung befördert werden sollen.“

Im § 5, Absatz 10, sollen von der drittletzten Zeile an die Worte „vom Verkehr“ bis „Fuhrwerkes“ gestrichen werden und dafür gesetzt werden: „unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 3, letzter Satz, vom Verkehr nicht ausgeschlossen.“

Der § 6 behandelt die Beleuchtung des Fuhrwerkes. Hier ist eine Abänderung beantragt und zwar soll

im Absatz 5, zum Schlusse angefügt werden: „aber doch die Bewegung des sich auf der Strasse befindlichen Fuhrwerkes erken-

nen läßt."

Im § 7, Absatz 1 sollen im letzten Satz die Worte „seines Besitzers" gestrichen und dafür die Worte gesetzt werden „des Besitzers des Fuhrwerkes"; auch nur eine stilistische Änderung auf Wunsch des Ministeriums.

Im § 7, Absatz 2 und 4 soll jedesmal statt den Worten „linken" gesetzt werden „rechten".

Es ist hier angeführt, daß die Bezeichnungstafeln für die Fuhrwerke auf der linken Seite anzubringen sind, bezw. am Geschirr des linken Zugtieres. Wir waren der Auffassung, daß es notwendig sei, die Bezeichnungstafeln auf der rechten Seite anzubringen, da gerade derjenige, der rechts vorfährt, ein Interesse hat zu sehen, wem er vorfährt. Es handelt sich da um den Fall der Erstattung einer Anzeige, solange die heutige Verkehrsordnung noch Gültigkeit hat.

Im § 7, Absatz 7, in der zweiten Zeile, soll statt dem Worte „Ortsgemeindeverbände" gesetzt werden „Ortsgemeindenverbände";

im § 8, Absatz 2 soll statt dem Worte „Einrichtungen" gesetzt werden „Vorrichtungen" und statt „mit Rindern bespannte" „die Rinderbespannung von"; dies ist auch nur eine stilistische Änderung.

Im § 10, Absatz 1, soll in der fünften Zeile das Wort „zwei" gestrichen und diesem Absatz folgender Satz hinzugefügt werden: „Das Zusammenhängen von mehreren Wagen ist bei Dunkelheit oder starkem Nebel nicht gestattet."

Hier haben wir eine Abänderung darum beantragt, weil es unbedingt notwendig ist, daß bei Ernte- und Heufuhren und dergleichen mehrere Wagen zusammengekoppelt werden müssen. Wir haben, um hier in der Nacht nicht irgendwelche Zusammenstöße zu verursachen, eingefügt, daß nicht mehr als zwei Wagen zusammengekoppelt werden dürfen in der Nacht und bei starkem Nebel.

Im § 10, Absatz 2, sollen in der vierten Zeile die Worte „sowie für den Verkehr von" gestrichen werden und dafür gesetzt werden: „oder an", auch nur eine stilistische Änderung;

im § 11, Absatz 3, soll in der zweiten Zeile statt „umgehend" gesetzt werden „ohne Verzug";

im § 15, Absatz 2 wird angefügt: „Beim Bergabfahren muß der Führer das Fuhrwerk hemmen"; auch dies ist ein Wunsch des Ministeriums.

Im § 21, Absatz 5, soll in der vierten Zeile statt „abgege-

bene" gesetzt werden „gegebene“, auch nur eine stilistische Änderung;

im § 23 soll der Absatz 4 gestrichen und dafür gesetzt werden:

„(4) Es ist nicht gestattet, die neben der Fahrbahn befindlichen, von ihr baulich getrennten Fahrstreifen von Lokal- oder Kleinbahnen zu befahren; sie zu überqueren ist nur an den hiefür bestimmten Stellen zulässig.“;

eine Änderung auf Wunsch des Ministeriums.

Im § 27, Absatz 3, soll in der zweiten Zeile statt „dem“ gesetzt werden „den“, statt „entsprechenden“ „entsprechende“ und in der dritten Zeile statt „seiten“ „seite“; auch eine stilistische Änderung.

Im § 29, in der zweiten Zeile soll statt „der §§ 5 bis 7 und 12“ gesetzt werden „der §§ 4 bis 12“; ebenfalls eine Änderung auf Wunsch des Ministeriums.

Im § 31, Absatz 1, sollen in der zweiten und dritten Zeile die Worte von „des § 15“ bis „Bestimmungen“ gestrichen werden;

im § 47, soll der erste Satz des bisherigen Absatzes 7 den neuen Absatz 7 bilden. Der Absatz 7 soll also nun **heissen**:

„Das Einackern der Strassengräben sowie die Abdämmung oder Verschlammung der Fahrbahn oder der Strassengräben ist untersagt.“

Hier ist ein neuer Absatz 8 beantragt, der die übrigen 3 Sätze des Absatzes 7 enthalten und dem folgender Satz angefügt werden soll: „Ausnahmen hievon kann die Strassenverwaltung bewilligen;“

Im § 48, Absatz 3, soll in der fünften und vierten Zeile von unten statt „Lokalverkehrsbedürfnis“ gesetzt werden „lokalen Verkehrsbedürfnis“; auch diese Änderung ist auf Wunsch des Ministeriums erfolgt.

Im § 49, Absatz 3, soll in der zweiten Zeile von unten das Wort „dann“ gestrichen werden;

im § 50, Absatz 1, in der fünften Zeile soll nach dem Worte „ist“ eingefügt werden „unbeschadet der Vorschrift des § 63, Absatz 1,“, auf Wunsch des Ministeriums;

im § 59, Zeichen für „Freie Fahrt“, soll im Absatz 1, in der zweiten Zeile von unten nach dem Worte „senken“ ein Punkt und das nachfolgende Wort „in“ mit grossem Anfangsbuchstaben gesetzt werden, auf Wunsch des Ministeriums.

Im § 63, Bauarbeiten auf der Strasse, soll

im Absatz 2, in der dritten Zeile statt „erkenntlich“ gesetzt werden „kenntlich“;

im § 67, soll der Absatz 2 gestrichen und dafür gesetzt werden:

„(2) Vor Erlassung dauernder, allgemeiner Fahrverbote sind die gesetzlichen Vertretungen der in Betracht kommenden Interessenten zu hören. Wird zur Abgabe der Äusserung eine Frist bestimmt, so darf sie nicht kürzer als zwei Wochen sein;“

im § 70, Absatz 1, soll in der dritten Zeile statt „Absatz 2“ gesetzt werden „Absatz 3“;
ebenfalls auf Wunsch des Ministeriums.

Im § 90, Absatz 1, sollen die Worte in der ersten und zweiten Zeile von „die“ bis „die“ gestrichen und dafür die Worte gesetzt werden „zu verfügen, daß Strassenzüge“; auch eine nicht besonders bedeutende Änderung.

Im § 99, Strafen, sollen im Absatz 1, in der vierten und fünften Zeile die Worte von „unbeschadet“ bis „Verwaltungsvorschriften“ gestrichen werden;

im § 102, V. Abschnitt – Schlußbestimmungen – sollen in der zweiten Zeile die Worte „am 1. Februar 1936 in Kraft“ gestrichen werden und dafür gesetzt werden: „zugleich mit dem vom Bunde zu erlassenden Kraftfahrgesetz in Wirksamkeit. Der Tag des Wirksamkeitsbeginnes ist im Landesgesetzblatt kundzumachen.“

Ich darf hier nochmals erwähnen, daß einzelnen Wünschen, die vonseiten der Bevölkerung, besonders auch der Landwirtschaft vorgebracht worden sind, auch teilweise Rechnung getragen wurde. Es handelt sich um eine Sache, die teilweise, wenn sie gehandhabt wird, wirklich grosse Erschwernisse im Verkehr beinhaltet. Auf Grund dieser Beschlüsse des Ausschusses, die sämtlich stimmeneinhellig gefasst worden sind, darf ich hier den Antrag stellen, über diese Gesetzesvorlage unter Berücksichtigung der hier beantragten Abänderungen ein zustimmendes Gutachten zu erteilen.

Z e c h n e r : Zu diesem Gesetz möchte ich aufmerksam machen auf den § 46, der im Absatz 1 sagt, daß Viehtriebe bis zu 15 Stück von einem Treiber geführt werden können, bzw. Kleinvieh bis 50 Stück. Bei über 50 Stück müssen 2 Treiber vorhanden sein. Dann steht im Absatz 4, daß während der Dunkelheit Viehtriebe, die von mindestens 2 Treibern begleitet sind, also Viehtriebe von mehr als 15 bzw. 50 Stück Vieh, am Anfang und Schluß des Triebes durch hellleuchtende Laternen gesichert werden müssen. Es tritt daher in die-

sem Absatz die Beleuchtungsvorschrift in Kraft. Ich möchte aufmerksam machen, daß gerade bei Almabtrieben bei Eintritt schlechter Witterung und Schneestürmen mit dem Vieh abgefahren werden muß und die Treiber, die in tiefer Dunkelheit herunterkommen, keine Laterne haben können. Ich möchte bitten, daß in diesen Absatz hineingefügt wird „ausgenommen Almabtriebe“. Es ist unmöglich, daß sie, wenn es vom hintersten Wetterstein heruntergeht, sie den Viehweg nehmen müssen, damit sie von der Alm wegkommen, dann, wenn sie auf die Bundes- und Bezirksstrassen herunterkommen, eine Laterne haben können. Wenn dieser Absatz in unveränderter Form angenommen wird, läuft der Bauer Gefahr, daß er ausser dem Schaden, daß er frühzeitig oben hat wegmüssen, auch noch die Verantwortung hat, wenn irgend etwas geschieht. Ich möchte daher den hohen Landtag bitten, er möge zu diesem Gutachten beantragen, daß dem Absatz 4 hinzugefügt wird „ausgenommen Almabtriebe“.

H a i d e r : Gestern wurde die Vorlage über die Strassenpolizeiordnung in der Ausschussitzung beschlossen, in der, wie der Berichterstatter Wallner betonte, einhellige Beschlüsse gefasst worden sind. Ich stelle fest, daß ich nur gegen den § 35 gestimmt habe. Dieser macht das Fahren von Kindern unter 12 Jahren auf Fahrrädern von der Bewilligung der Strassenaufsichtsbehörde abhängig. Als Vertreter der Industrie stehe ich auf dem Standpunkt, daß das Fahrrad ein Volksartikel ist, der in weiten Kreisen Verbreitung gefunden hat. Ich stelle fest, daß die Industrie, besonders die Fahrradindustrie, im vergangenen und heurigen Jahre stark beschäftigt war. Ich sage, daß dadurch, daß Kinder unter 12 Jahren, die ziemlich weit zur Schule haben, und ein Fahrrad nicht benützen dürfen, ein grosser Entfall in der Erzeugung von Fahrrädern stattfindet, worunter die Industrie und Wirtschaft leidet. Ich möchte den Antrag stellen, die Grenze auf 10 Jahre herunterzusetzen, um die Belegung der Industrie nicht zu hindern.

P r ä s i d e n t : Es hat sich niemand zum Worte gemeldet. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter W a l l n e r : Wir haben uns mit diesem hier angeführten § 35 im Ausschusse auch ziemlich reichlich beschäftigt und sind schliesslich zur fast einhelligen Auffassung gekommen, daß es am zweckmässigsten ist, die Fassung des § 35 so zu belassen, wie sie hier ist. Es wurden Wünsche vorgebracht, die Altersgrenze hinauf-, herunterzusetzen, so daß wir uns zum Schluss

glaube ich mit überwiegender Mehrheit darauf geeinigt haben, den Paragraph unverändert zu belassen.

Bezüglich der Ausführungen des Abgeordneten Zechner glaube ich, könnte man dieser Anregung ja stattgeben, daß da irgendwie Almagtriede, wenn sie tatsächlich in der Dunkelheit vorsichgehen, ausgenommen sind, aber es ist schliesslich auch möglich, daß man sich entsprechend vorsieht und Laternen mitnimmt. Ich nehme diesen Antrag des Abg. Zechner, weil es sich um Gebirgsgegenden handelt und seine Nichtannahme ziemlich einschneidende Maßnahmen für die Gebirgsbauern bedeuten würde, auf, wobei ich annehme, daß diese Almagtriede hauptsächlich auf Wege beschränkt bleiben, wo wenig Verkehr ist.

P r ä s i d e n t : Ich möchte die Herren Abgeordneten, die zu dieser Vorlage Abänderungsanträge gestellt haben, aufmerksam machen, daß auf Grund des § 40 der Geschäftsordnung die gestellten Anträge dem Präsidium schriftlich unterbreitet werden müssen. Ansonsten ist die Einbeziehung des Antrages in die Verhandlung nicht gut möglich. Bitte, sich darnach halten zu wollen.

Wir gelangen zur Abstimmung. Ein anderer Abänderungsantrag zu dem Gutachten aus dem Ausschuss, wie es der Herr Berichterstatter vorgetragen hat, als der von Abg. Zechner, welcher vom Herrn Berichterstatter zum § 46 aufgenommen wurde, liegt weiter nicht vor. Herr Abg. Haider hat zwar auch von einer Abänderung gesprochen, welche Ansicht er gestern im Ausschusse auch vorgetragen hat. Ich vermisze aber einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag und der Herr Berichterstatter war der Auffassung, daß wir beim Wortlaut der Vorlage zu verbleiben hätten, weil sich die Mehrheit des Ausschusses nach gründlicher Überlegung dazu entschlossen hat. Ich werde aber trotzdem die Abstimmung über diese bestrittenen Punkte getrennt vornehmen. Wir gelangen zur Abstimmung! Jetzt möchte ich die Herren Abgeordneten bitten, ziemlich genau aufpassen zu wollen, damit uns kein Lapsus passiert.

(In getrennter Abstimmung werden nach Antrag des Berichterstatters die unverändert und unbeanstandet gebliebenen Paragraphen 1, 2, 4, 9, 12 bis 14, 16 bis 20, 22, 24 bis 26, 28, 30, 32 bis 34, 36 bis 45, 51 bis 58, 60 bis 62, 64 bis 66, 68, 69, 71 bis 89, 91 bis 98, 100 und 101 mit den vom Berichterstatter beantragten Abänderungen des Ausschusses, die Paragraphen 3, 5 bis 8, 10, 11, 15, 21, 23, 27, 29, 31, 46, in der vom Abg. Zechner vorgeschlagenen Fassung, 47 bis 50, 59, 63, 67, 70, 90, 99, 102 ange-

nommen.)

Der § 35 wird mit der vom Abg. Haider im Absatz 1 beantragten Abänderung mit 15 gegen 13 Stimmen angenommen.

P r ä s i d e n t : Wir gelangen zu Punkt 3, das ist der mündliche Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1 der Landesverfassung 1934, über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 65, über den Entwurf eines Gesetzes über das Erfordernis einer militärischen Ausbildung für die Aufnahme in Dienstverhältnisse, auf die die Bestimmungen des Artikels 36, Absatz 1, Ziffer 9, der Bundesverfassung 1934 Anwendung finden.

Berichterstatter ist Herr Abg. K u r z r e i t e r .

Berichterstatter K u r z r e i t e r : Hoher Landtag! Es liegt dem hohen Haus die Beilage Nr. 65 über den Entwurf eines Gesetzes über das Erfordernis einer militärischen Ausbildung für die Aufnahme in Dienstverhältnisse vor, auf die die Bestimmungen des Artikels 36, Absatz 1, Ziffer 9, der Bundesverfassung 1934 Anwendung finden.

Der Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuss hat in seiner heutigen Sitzung diesen Gesetzentwurf eingehend beraten und diese Vorberatung hat zu dem Ergebnis geführt, die Vorlage dem hohen Hause mit folgenden Änderungen zur Annahme zu empfehlen:

Im § 1, Absatz 2, Punkt a, sollen nach dem Worte „Macht“ eingefügt werden die Worte „ohne ihr Verschulden“ und nach dem Worte „Bewerbung“ eingeschaltet werden das Wort „oder“, sodaß der Satz richtig heissen soll:

„Punkt a) die in die bewaffnete Macht ohne ihr Verschulden ungeachtet ihrer Bewerbung oder wegen Dienstuntauglichkeit nicht aufgenommen worden sind.“

Diese Änderung wird darum in Vorschlag gebracht, weil es einzelnen braven, ordentlichen Menschen, denen es praktisch unmöglich ist, eine militärische Ausbildung durchzumachen, immerhin möglich sein muß, sich um eine Stelle im öffentlichen Dienst zu bewerben.

Das vorliegende Gesetz kam deswegen zustande, weil die Bestimmung des § 4, Absatz 2 des BGBl. Nr. 233/35 die Erlassung eines bezüglichen Landesgesetzes binnen 6 Monaten vorschreibt.

§ 1, Absatz 1, enthält folgende Bestimmung: (verliert den § 1, Abs. 1 des Gesetzes)

Im § 2 ist die Rede vom § 3 des Bundesgesetzes Nr. 233. Diese Vorschrift enthält die Bestimmung, daß durch Verordnung des Bundeskanzlers im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung das Ausmaß und die Art der militärischen Ausbildung bestimmt wird.

§ 3 über die Durchführung der Ausbildungsdienstzeit. Dieser Paragraph enthält Bestimmungen über die Durchführung dieses Gesetzes und Anrechnung der Ausbildungsdienstzeit.

Der vorliegende Gesetzentwurf, in den die den bundesgesetzlichen Grundsätzen entsprechenden Ausführungsbestimmungen aufgenommen wurden, enthält lediglich Vorschriften hinsichtlich der Dienstverhältnisse, auf die sich die Bestimmungen des Artikels 36, Absatz 1, Ziffer 9, der Bundesverfassung 1934 beziehen (Dienstverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Staatsbediensteten, soweit sie der Diensthoheit des Landes unterstehen, der öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Ortsgemeinden und Ortsgemeindeverbände und der öffentlich-rechtlichen Bediensteten der ständischen Verwaltungen in den Ländern), während hinsichtlich der im Artikel 37, Absatz 1, Ziffer 2, Punkt c, der Bundesverfassung 1934 aufgezählten Dienstverhältnisse (Dienstverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Lehrpersonen an Volks- und Hauptschulen und anderen Schulen der Länder und Ortsgemeinden) ein abgesonderter Gesetzentwurf eingebracht wird.

Der Gemeinde-, Fürsorge- und Verfassungs-Ausschuß hat diesen vorliegenden Gesetzentwurf einer eingehenden Beratung unterzogen und empfiehlt die Annahme des Gesetzes mit den vorliegenden Änderungen. Es wird folgender Antrag gestellt:

„Der hohe Landtag wolle über den in Beilage Nr. 65 enthaltenen Entwurf eines Gesetzes über das Erfordernis einer militärischen Ausbildung für die Aufnahme in Dienstverhältnisse, auf die die Bestimmungen des Artikels 36, Absatz 1, Ziffer 9, der Bundesverfassung 1934 Anwendung finden, in der Fassung, daß im § 1, Absatz 2, Punkt a, nach dem Worte „Macht“ eingefügt werden die Worte „ohne ihr Verschulden“ und nach dem Worte „Bewerbung“ eingeschaltet wird das Wort „oder“ ein zustimmendes Gutachten abzugeben.“

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

P r ä s i d e n t : Wir gelangen zu Punkt 4 der Tagesordnung, das ist der mündliche Bericht des Ausschusses für kulturelle Ange-

legenheiten, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1 der Landesverfassung 1934, über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 66, über den Entwurf eines Gesetzes, mit welchem das Gesetz vom 28. Mai 1929, LGBI. Nr. 87, betreffend die Vorführung von Laufbildern (steiermärkische Laufbildordnung), abgeändert bzw. ergänzt wird.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. K l e i n.

Berichterstatter Dr. K l e i n: Hohes Haus! Der Gesetzesentwurf, Beilage Nr. 66, bringt eine Reform und Ergänzung der sogenannten Laufbildordnung, welche im Gesetze vom 28. Mai 1929, LGBI. Nr. 87, abgedruckt ist. Es wird jeder, dem es auf die Kultur unseres Volkes ankommt, diese Gesetzesvorlage begrüßen, denn bisher gab es, wenn wir die Bemerkungen zu diesem Gesetz durchlesen, ja eigentlich gar keine Zensurbestimmungen in der Praxis, in der Theorie wohl und auf Grund dieser wurde nur die Vorführung von Laufbildern, von Filmen für Jugendliche, zensuriert und zwar von der Polizeidirektion, wobei ein Gutachten vom steiermärkischen Landesschulrat eingeholt wurde. Das neue Bundesverfassungsgesetz vom Jahre 1934 bestimmt, daß die Filmzensur in die Kompetenz der Länder fällt. So hatte die Landesregierung also die Aufgabe, einen Gesetzentwurf vorzulegen, wie er uns eben vorgelegt ist. Damit wird eine Filmzensur eingeführt, die eigentlich seit dem Jahr 1918 nicht bestanden hat. Dieses Gesetz verwertet Erfahrungen, die erstens auf der Länderkonferenz in Wien am 27. Februar 1935 gesammelt wurden und dann Erfahrungen, die niedergelegt sind im Wiener Kinogesetz und Anregungen des Bundesministeriums für Unterricht. Ich darf wohl sagen, daß dieses Gesetz allen Anforderungen entspricht und ist es begreiflich, daß der Ausschuss für kulturelle Angelegenheiten, der sich heute vormittag mit dem Gesetzentwurf beschäftigt hat, ihn im grossen und ganzen angenommen hat und nur ganz geringfügige Änderungen beantragt. Diese Änderungen sind stilistischer Natur, nur eine ist materieller Natur. Die stilistischen Änderungen sind:

Im Artikel I, Punkt 3, Absatz 2, ist in der letzten Zeile das Wort „autorisiert“ durch den schönen deutschen Ausdruck „ermächtigten“ zu ersetzen und statt „kulturell qualifiziert“ – diese Redewendung ist dem Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht entnommen – zu setzen „als Kulturfilm bezeichnet“.

Im Artikel I, Punkt 4, Absatz 8, ist in der vorletzten und letzten Zeile statt des Wortes „autorisierten“ „ermächtigten“

und statt „kulturell qualifiziert“ „als Kulturfilm bezeichnet“ zu setzen.

Im Artikel I, Punkt 8, Absatz 2, soll in der dritten Zeile statt „genommene“ gesetzt werden „genommenen“.

Im Artikel I, Punkt 9, § 18, ist der bisherige Absatz 4 unter Auflassung dieser Bezeichnung direkt dem Absatz 3 anzuschließen, so daß der bisherige Absatz 5 die Bezeichnung Absatz 4 erhält.

Im Artikel I, Punkt 12, in der vierten Zeile von unten ist statt „soferne“ zu setzen „sofern“.

Nun kommen die Änderungen materieller Natur.

Im Artikel I, Punkt 9, § 20, im Absatze 3, erste Zeile, wird das Wort „zwei“ gestrichen und dafür gesetzt „drei“ und in der zweiten Zeile ist nach dem Worte „Mitgliedern“ einzufügen: „von denen eines dem Ausschusse für kulturelle Angelegenheiten des Landtages zu entnehmen ist.“

Hinzufügen möchte ich noch, daß es sich um ein Rahmengesetz, das durch die Durchführungsverordnung zu ergänzen ist und das 2 Monate nach dem Beschlusse, nach dem Gesetzwerden in Kraft tritt, handelt. Ich bin ermächtigt, den Antrag auf Annahme des Gesetzentwurfes unter Berücksichtigung der vorgenannten Änderungen zu stellen.

(Der Antrag des Berichterstatters wird ohne Wechselrede angenommen.)

P r ä s i d e n t : Somit ist dieser Gegenstand erledigt. Wir gelangen zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1 der Landesverfassung 1934, über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 67, über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Änderung des Gesetzes vom 4. August 1906, LG.u.VBl. Nr. 75, wirksam für das Land Steiermark, betreffend die Herstellung von Bauten und Einrichtungen zum Behufe der Ansammlung bzw. Ableitung der Abfallstoffe, sowie die Entrichtung einer Gebühr für die Einschlauchung der Haus- und Gebäudekanäle in die öffentlichen Kanäle im Gebiete der Stadtgemeinde Radkersburg im gleichnamigen Gerichtsbezirke.

Berichterstatter ist Herr Abg. G a s s e r, den ich bitte, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter G a s s e r : Hohes Haus! Der Fürsorge-,

Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß hat diesen Gesetzentwurf beraten und einstimmig die Annahme beschlossen. Zum § 11 ist zu bemerken, daß hier nur eine Aufwertung von Kronen auf Schilling erfolgt. § 13 schafft im letzten Absatz eine Erleichterung bezüglich der Zahlungsverpflichtung dahingehend, daß die Bezahlung der Gebühren in 6 Monatsraten erfolgen kann.

Namens des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses bitte ich um Annahme dieses Entwurfes.

(Der Antrag des Berichterstatters wird ohne Wechselrede angenommen.)

P r ä s i d e n t : Wir gelangen zu Punkt 6:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für kulturelle Angelegenheiten gemeinsam mit dem Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuss, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1 der Landesverfassung 1934, über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 69, über den Entwurf eines Gesetzes über das Erfordernis einer militärischen Ausbildung für die Aufnahme in den öffentlichen Schuldienst an Volks- und Hauptschulen Steiermarks.

Berichterstatter ist Herr Abg. T h e i l e r.

Berichterstatter T h e i l e r : Hohes Haus! Es liegt hier ein Gesetzentwurf vor über das Erfordernis einer militärischen Ausbildung für die Aufnahme in den öffentlichen Schuldienst an Volks- und Hauptschulen Steiermarks analog dem bereits begutachteten Gesetze. Der Ausschuss für kulturelle Angelegenheiten hat gemeinsam mit dem Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuss den Gesetzentwurf beraten und stelle ich folgenden Antrag:

Der hohe Landtag wolle über den in Beilage Nr. 69 enthaltenen Entwurf eines Gesetzes über das Erfordernis einer militärischen Ausbildung für die Aufnahme in den öffentlichen Schuldienst an Volks- und Hauptschulen Steiermarks in der Fassung, daß im Artikel I, § 1, Punkt a, nach dem Worte „Macht“ eingefügt werden die Worte „ohne ihr Verschulden“ und nach dem Worte „Bewerbung“ eingeschaltet wird das Wort „oder“; im Artikel I, § 2, nach dem Worte „Befreiung“ eingefügt wird „(§ 1)“ - wodurch eindeutig bestimmt wird, was unter dieser Befreiung zu verstehen ist - ein zustimmendes Gutachten abgeben.

(Der Antrag des Berichterstatters wird ohne Wechselrede angenommen.)

nommen.)

P r ä s i d e n t : Hiemit ist dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt. Wir kommen zu Punkt 7, das ist der mündliche Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1 der Landesverfassung 1934, über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 70, über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das den Sanitätsdienst in den Gemeinden regelnde Gesetz, LGBI. Nr. 40/1909, in der Fassung der Gesetze, LGBI. Nr. 15/1924, LGBI. Nr. 37/1926 und LGBI. Nr. 69/1928, ergänzt und abgeändert wird.

Berichterstatter ist Herr Abg. K r a i n e r .

Berichterstatter K r a i n e r : Hohes Haus! Die steiermärkische Landesregierung hat dem hohen Landtag eine Gesetzesvorlage übergeben, wonach das Gesetz, das den Sanitätsdienst in den Gemeinden regelt, ergänzt bzw. abgeändert werden soll. Nach dem vorliegenden Entwurf soll die Möglichkeit geschaffen werden, dem wiederholt geäußerten Wunsch der Distriktsärzte dahingehend zu entsprechen, daß sie von einem Posten auf einen anderen freierwerdenden versetzt werden können. Weiters sollen die Distriktsärzte im Interesse einer einheitlichen Behandlung aller Disziplinarfälle in die Disziplinarvorschriften, die für die übrigen Beamten des Landes gelten, einbezogen werden. Der letzte Artikel bestimmt dann, daß künftighin die Bezüge der Distriktsärzte 120 S betragen. Bisher war es so, daß einige Distriktsärzte 120 S bezogen, der grössere Teil aber 150 S bekommen hat. Durch diese Änderung sollen jene Distriktsärzte, die bisher 150 S Bezug hatten, keine Kürzung erfahren, aber bei künftigen Anstellungen sollen nur mehr 120 S gezahlt werden.

Der Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuss hat sich mit dem vorliegenden Gesetzentwurf, Beilage Nr. 70, in der heute vormittag stattgefundenen Sitzung eingehend beschäftigt und stelle ich namens dieses Ausschusses den Antrag, zum vorliegenden Gesetz ein zustimmendes Gutachten ohne Änderungen zu erteilen.

(Der Antrag des Berichterstatters wird ohne Wechselrede angenommen.)

P r ä s i d e n t : Somit ist dieser Gegenstand und damit die heutige Tagesordnung erledigt.

Auf Grund des Einvernehmens mit den zuständigen Regierungsstellen möchte ich vorschlagen, daß der Volkswirtschaftliche Ausschuss zur Beschlußfassung der ihm zugewiesenen Vorlagen morgen,

9 Uhr vormittag, im Zimmer des Präsidenten, der Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuss um 9 Uhr im Sitzungssaal des Finanz-Ausschusses I. Stock zusammentritt und der Ausschuss für kulturelle Angelegenheiten nach Beendigung der Beratung der Vorlagen, die der Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß allein zu beraten hat, damit hernach die beiden Ausschüsse gemeinsam gewisse Vorlagen der Behandlung unterziehen können, also um 9 Uhr Beginn der Sitzung des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses.

Dr. Schmid : Da bin ich nicht sehr einverstanden, daß wir mit unserer Sitzung - ich spreche als Obmannstellvertreter des Ausschusses für kulturelle Angelegenheiten - angewiesen werden auf eine ungewisse Zeit, auf die Zeit, bis zu welcher der Verfassungs-Ausschuss seine Verhandlungen beendet haben wird. Ich möchte schon bitten, uns eine bestimmte Stunde anzugeben.

Präsident : Nach allen bisher gemachten Erfahrungen über die Beratung und Behandlung der Vorlagen habe ich die feste Überzeugung, daß längstens $\frac{1}{2}$ 10 Uhr die gesamte Sitzung wird stattfinden können. Ich habe auch vor, die beschlußfassende Haussitzung, die öffentliche Sitzung des Landtages, für 11 Uhr einzuberufen.

Dr. Schmid : Dann hoffe ich, daß der Verfassungs-Ausschuss um 10 Uhr fertig sein wird, damit wir dann die gemeinsame Sitzung abhalten können. Es ist nicht gut, wenn wir herumpassen müssen.

Präsident : Das wird kaum nötig sein.

Krainer : Es wäre möglich, daß der Kultur-Ausschuss gleich zu Beginn der Sitzung des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses beigezogen wird, das würde um 9 Uhr sein und nach Beendigung der Beratung des Fürsorge-Ausschusses könnten dann die Vorlagen gemeinsam weiter behandelt werden und um 11 Uhr ist dann die Haussitzung.

Dr. Schmid : Wir könnten dann weggehen und diejenigen Vorlagen in einem anderen Raum beraten, die wir allein zu beraten haben.

Präsident : Ich habe meinen Vorschlag wunschgemäß dahin abgeändert, daß beide Ausschüsse um 9 Uhr im nunmehrigen Sitzungssaal des Finanz-Ausschusses sich einfinden und der Volkswirtschaftliche Ausschuss um 9 Uhr im Präsidentenzimmer. Vorausichtlich wird dann die Haussitzung morgen um 11 Uhr stattfinden. Ich berufe sie also für 11 Uhr ein mit der Tagesordnung: Beschlußfassung über die von den Ausschüssen vorgelegten Regierungsvorla-

gen. Wird ein Einwand erhoben? (Nach einer Pause) Es ist das nicht der Fall. Es bleibt dabei.

(Schluß der Sitzung um 18 Uhr 35 Minuten.)